

Himmelslaternen sind grundsätzlich verboten

Im Zusammenhang mit Jubiläen, Geburtstagen und Hochzeiten wurde bei der Ortpolizeibehörde hinsichtlich des Aufsteigens lassen von sogenannten Himmelslaternen angefragt. Dies wurde nun grundsätzlich durch die Polizeiverordnung des Innenministeriums zur Verhütung von Gefahren durch unbemannte ballonartige Leuchtkörper (Himmelslaternenverordnung) verboten. Zuständige Behörde zur Ahndung von Verstößen ist die Ortpolizeibehörde. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Ihre Gemeindeverwaltung